

Vorlage Nr. 15/3078

öffentlich

Datum: 13.05.2025
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Esser

Landesjugendhilfeausschuss 05.06.2025 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/3078 die BAG Kulturpädagogische Dienste Bergisches Land e.V., Wernerstraße 30, 42285 Wuppertal, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die BAG Kulturpädagogische Dienste Bergisches Land e.V., Wernerstraße 30, 42285 Wuppertal beantragte mit Schreiben vom 2. Januar 2025 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beim Landschaftsverband Rheinland.

Die Antragstellerin ist in den Städten Wuppertal und Remscheid tätig. Der Verein hat aktuell 19 Mitglieder und beschäftigt 9 Mitarbeitende als Honorarkräfte.

Da die Voraussetzungen einer Anerkennung seit mehr als drei Jahren gegeben sind und keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, hat die BAG Kulturpädagogische Dienste Bergisches Land e.V., Wernerstraße 30, 42285 Wuppertal einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3078:

Die BAG Kulturpädagogische Dienste Bergisches Land e. V. beantragte mit Schreiben vom 2. Januar 2025 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beim Landschaftsverband Rheinland.

Der Verein wurde am 4.12.1980 gegründet und ist seitdem im Bereich der Jugendhilfe tätig. Die BAG Kulturpädagogische Dienste Bergisches Land e.V. führt künstlerische Projekte mit Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Sparten durch. Die Angebote finden medienübergreifend statt und die Persönlichkeitsbildung steht im Mittelpunkt. Seit Bestehen des Vereins wurde eine Vielzahl temporärer sowie Dauerprojekte in Schulen, in Unterkünften für Geflüchtete, sozialen Einrichtungen und Kunstschulen angeboten.

Der Vereinszweck wird in § 2 2.1 der Vereinssatzung wie folgt beschrieben: „Die Bezirksarbeitsgemeinschaft erstrebt ein Zusammenwirken aller für die Einrichtung, Unterhaltung und Förderung von kultureller Jugendbildung durch kulturpädagogische Dienste tätigen Kräfte im Bergischen Land und erbringt Jugendhilfeleistungen im Sinne des SGB VIII“.

Die Antragstellerin ist in den Städten Wuppertal und Remscheid tätig und beschäftigt derzeit 9 Mitarbeitende als Honorarkräfte.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Die Antragstellerin ist in zwei Jugendamtsbezirken tätig, somit ist die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als eingetragener Verein ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Vereinszweck wird in § 2 2.1 der Vereinssatzung wie folgt beschrieben: „Die Bezirksarbeitsgemeinschaft erstrebt ein Zusammenwirken aller für die Einrichtung, Unterhaltung und Förderung von kultureller Jugendbildung durch kulturpädagogische Dienste tätigen Kräfte im Bergischen Land und erbringt Jugendhilfeleistungen im Sinne des SGB VIII“.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheid des Finanzamtes Wuppertal vom 24. Oktober 2024 wurde die Gemeinnützigkeit der BAG Kulturpädagogische Dienste Bergisches Land e.V. festgestellt.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger. Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen ist seit mehr als drei Jahren nachgewiesen worden. Da keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII.

In Vertretung

D a n n a t